

Abwasserbeseitigungssatzung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 143 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 434), den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 76 d. Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) sowie den §§ 95 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (GVBl. S. 477) hat der Verwaltungsrat der Entsorgung Bad Pyrmont - Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 26.06.2015 mit Zustimmung des Rates der Stadt Bad Pyrmont vom 09.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Entsorgung Bad Pyrmont - Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden AÖR) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in der Stadt Bad Pyrmont anfallenden Abwassers
 - eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Baarsen und Großenberg, solange diese noch nicht an das zentrale Klärwerk angeschlossen sind, und für die gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung vom Anschlusszwang an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage befreiten Grundstücke.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die AÖR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser),
- c) das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die öffentlichen Schmutzwasserkanäle, die Mischwasserkanäle (anteilig), die Pumpstationen und alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der AöR stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die AöR bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt sowie anteilig offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegt oder eine Beseitigung der Gewässereigenschaft durch ein Planfeststellungsverfahren nach § 19 WHG zugunsten der Stadt Bad Pyrmont oder der AöR durchgeführt wurde und die Gräben und Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle, die Mischwasserkanäle (anteilig), die Regenrückhaltebecken sowie anteilig offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegt oder eine Beseitigung der Gewässereigenschaft durch ein Planfeststellungsverfahren nach § 19 WHG zugunsten der Stadt Bad Pyrmont oder der AöR durchgeführt wurde und die Gräben und Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die AöR den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die AöR. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die AöR durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der AöR zu verlangen, dass ihr oder sein Grund-

stück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten. Weitergehende Vorschriften der Indirekteinleiterverordnung bleiben unberührt.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes verlaufen.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die AöR räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder auf Antrag einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder den Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer anstelle der AöR zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 NWG). Die Mitteilung an die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer kann durch entsprechende textliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan ersetzt werden.
- (2) Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der AöR zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser sollen ebenfalls innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der AöR gestellt werden.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) Wird auf einem Grundstück das Niederschlagswasser nicht der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt, weil

- a) das Grundstück vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgenommen ist, oder
- b) das Grundstück von einem Bebauungsplan erfasst ist, der die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück vorschreibt, oder
- c) das Grundstück von einer öffentlichen Erschließungsanlage erschlossen wird, in der kein Niederschlagswasserkanal vorhanden ist,

sind die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 NWG).

- (2) Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 5 Abs. 3 sind folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:
 - a) die Beschreibung der Versickerungsanlage mit einer zeichnerischen Darstellung (Grundriss und Standort auf dem Grundstück),
 - b) der Bemessungsnachweis der Anlage,
 - c) Nachweis der Durchlässigkeit (hydraulische Leitfähigkeit) der im Untergrund anstehenden Locker- und Festgesteine einschließlich ihrer obersten stark belebten mehr oder weniger deutlich humosen Verwitterungsschicht, des Bodens einschl. der Mächtigkeit der Schichten.
- (3) Die AöR kann die Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasseranlage wieder anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - a) eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht mehr gewährleistet ist,
 - b) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
 - c) durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden oder zu erwarten sind.

Die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach Anordnung der AöR vorzunehmen.

- (4) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang ist in den Heilquellenschutz-zonen I, II und III sowie in den Trinkwasserschutz-zonen I und II nicht möglich.

Zusätzliche Nachweise oder Unterlagen können für die Entscheidung über den Befreiungsantrag insbesondere für Versickerungsvorhaben in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten angefordert werden.

- (5) Die AöR kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen diese Menge nicht aufnehmen können.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die AöR erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von den Grundstückseigentümerinnen oder den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die AöR entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen oder die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerinnen oder der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die AöR kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkungen oder Änderung erteilen.
- (6) Die AöR kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse oder die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige behördliche Überwachung und Einleitung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die AöR ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.
- (9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der AöR mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird, in dem Fall des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
 - Bemessung der Entwässerungsanlagen,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung bis zum öffentlichen Kanal und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Zeichen sind dabei zu verwenden:

	neu	Bestand	Abbruch
SW	-----	-----//-----	-----X-----
NW	-----	----- // -----	----- X -----
MW	-----	----- // -----	----- X -----

- (5) Die AöR kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9

Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) gelten die in den Abs. 2 - 11 geregelten Benutzungsbedingungen. Weitergehende Vorschriften der Indirekteinleiterverordnung bleiben unberührt.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten,
 - Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Blut und Molke;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Caride, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, BGBl. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch 5 Abs. 7 d. Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) entspricht.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)		80 mg/l < 5000 EGW 200 mg/l > 5000 EGW
b) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
c) Fluorid	(F)	60 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
f) Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampf­flüchtige, halogen- freie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)		100 mg/l
b) Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzen- tration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mecha- nisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm ⁻¹

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheits- verfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestim- mung der spontanen Sauerstoff- zehrung (G 24)" 17. Lieferung; 1986		100 mg/l
---	--	----------

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (7) Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Höhere als die in der Indirekteinleitungsverordnung festgelegten Werte können nicht zugelassen werden.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Die AöR kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (10) Die AöR kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 1, 4, 5 und 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die AöR berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die AöR; begründete Wünsche der Anschlussberechtigten oder des Anschlussberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die AöR kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen.

Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

- (3) Die AöR lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser/Niederschlagswasser einschließlich des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstückes auf Kosten der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers herstellen. Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer erstattet die Aufwendungen der AöR auf Anforderung.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die AöR hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung des Anschlusskanals zu erstatten.
- (6) Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der Grundstückseigentümersin oder dem Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 ("Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke") in der jeweils neuesten Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis an den Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der AöR die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die AöR in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümersin oder den Grundstückseigentümer nicht von ihrer oder seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die AöR fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der AöR durchzuführen.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist ebenfalls verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der AöR anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der AöR oder Beauftragten der AöR ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die AöR oder die Beauftragten der AöR sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstaebeue ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 ("Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke") in der jeweils neuesten Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstaebeue zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 14 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen, die sich aus der Indirekteinleiterverordnung in der jeweils gültigen Fassung und dieser Satzung ergeben, nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten.
- (2) Entsprechen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der AöR durchzuführen.

- (3) Die AöR kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihr schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (4) Die Betreiberin oder der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15

Bau und Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässeranlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 ("Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke") in der jeweils neuesten Fassung und DIN 4261 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) dürfen die in § 9 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 9 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der AöR oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert. Zu diesem Zweck ist der AöR oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (5) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der AöR die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - Grundstückskleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt.
- (1) Die AöR oder die von ihr Beauftragten geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 16

Überwachung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der AöR bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zu-

tritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die AöR und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der AöR betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer diese unverzüglich der AöR mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die AöR unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der AöR mitzuteilen.

§ 19

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der AöR mit dem Entwässerungsantrag nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der AöR hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiter-Katasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Abschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf ihre oder seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die AöR den Anschluss.

§ 21 Befreiungen

- (1) Die AöR kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin oder der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin oder der Verursacher die AöR von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der AöR durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 AbwAG) verursacht, hat der AöR den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfungen;

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der AöR schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die AöR von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Verfügungen, die auf der Grundlage dieser Satzung erlassen wurden, nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in d. Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238 i. V. m. den §§ 64 ff. des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. Fassung vom 19.01.2005 Nds. GVBl. S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die Verfügung befolgt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen oder des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 ihr oder sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. § 3 Absätze 6, 7 das bei ihr oder ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 5 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser bzw. ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung vom Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser nicht der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zuführt;
 4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

5. § 8 den Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 9, 15 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 7. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage ihres oder seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 12 Beauftragten der AöR nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 15 Abs. 4 die Entleerung behindert;
 11. § 15 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 12. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 18 ihre oder seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 25

Beiträge, Gebühren und Erstattungen

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben. Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlussleitungen und Schächten sind der AöR zu erstatten.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 26

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Die bis dahin gültige Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Pyrmont vom 15.10.1997 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bad Pyrmont, 10.07.2015

Entsorgung Bad Pyrmont AöR
Der Vorstand

Weber

Böhnke